SÜDPOL

ARSENALSTRASSE 28
6010 KRIENS
WWW.SUDPOL.CH

STATUTEN

Des Vereins Südpol Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Südpol Luzern" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kriens. Er hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung, ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein betreibt als Veranstaltungsort und Produktionsstätte für Musik-, Tanz- und Theaterproduktionen (Performing Arts) aus der Region Luzern, der übrigen Schweiz und dem Ausland einen öffentlich zugänglichen Mehrspartenkulturbetrieb.

Zur Förderung des Vereinszwecks, namentlich zur Querfinanzierung seines Kulturbetriebs, kann der Verein einen Gastronomiebetrieb mit Bar führen.

Die Beteiligung an anderen Körperschaften ist, unter Einhaltung des Vereinszwecks, möglich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder, sowie die Mitarbeitenden des Vereins Südpol sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

ARSENALSTRASSE 28
6010 KRIENS
WWW.SUDPOL.CH

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Die Aufnahme von Aktiv- und Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme wird schriftlich oder elektronisch bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, über die Nichtaufnahme wird keine Korrespondenz geführt und keine Rechenschaft abgelegt. Im Aufnahmejahr ist unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt der volle Aktivmitgliederbeitrag geschuldet.

Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Passivmitgliederbeitrags.

Mitglieder des Vorstands und Mitarbeitende des Vereins Südpol sind während ihrer Tätigkeit für den Verein automatisch Aktivmitglied, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung ist möglich, falls das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder das Vereinsleben massiv stört. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen zu äussern.

Bleibt ein Passivmitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, hat dies den automatischen Ausschluss zur Folge. Ausserdem kann ein Passivmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Mitgliedschaftsverhältnis für den Verein nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist endgültig. Vor dem Ausschluss ist dem Passivmitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung (Leitung Betriebsbüro, künstlerisches Gremium)
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bestellen.

ARSENALSTRASSE 28
6010 KRIENS
WWW.SUDPOL.CH

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch von der Revisionsstelle verlangt werden, falls es die Umstände erfordern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und betreffend Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand nimmt ehrenamtlich die Oberleitung des Vereins wahr. Er vertritt den Verein gegen aussen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, gemäss diesen Statuten oder seiner Delegation jemand anderem zugewiesen sind. Er bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die Geschäftsleitung. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Zu seinen unübertragbaren Hauptaufgaben gehören:

- die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen

ARSENALSTRASSE 28
6010 KRIENS
WWW.SUDPOL.CH

- die Festlegung der Organisation
- die finanzielle Oberaufsicht
- die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- die Oberaufsicht und die Kontrolle der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

Der Vorstand konstituiert sich eigenständig und erlässt soweit nötig ein Organisationsreglement. Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten notwendig ist. Er kann beratende Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes oder der Gründe die Einberufung des Vorstandes zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende kann bei Stimmengleichheit den Stichentscheid geben.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkularweg erfolgen.

10. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Künstlerischen Gremium und der Leitung Betriebsbüro zusammen und ist für das gesamte operative Geschäft zuständig, insbesondere die Programmation und die finanzielle Führung. Sie bestimmt die nötigen Mitarbeitenden und sorgt nach den Vorgaben des Vorstandes für die Umsetzung der Strategie des Vereins.

Die Leitung Betriebsbüro ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zuständig, soweit dies nicht Aufgabe des Vorstandes ist.

Die Leitung Betriebesbüro oder ein Mitglied aus dem Künstlerischen Gremium ist mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder einer juristischen Person bestehen, die vom Verein unabhängig sind.

Die Revisionsstelle nimmt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

ARSENALSTRASSE 28
6010 KRIENS
WWW.SUDPOL.CH

12. Haftung für Vereinsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Gewinnverwendung

Resultiert aus der Vereinstätigkeit ein Gewinn, ist dieser ausschliesslich für die künftige, gemeinnützige Zweckerreichung zu verwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder, den Vorstand, die Geschäftsleitung, weitere Vereinsorgane oder Dritte ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der öffentlichen Hand zur Förderung von Performing Arts oder einer anderen, ausschliesslich gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten, steuerbefreiten Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie demjenigen des Vereins zu übergeben. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten der Statuen

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins vom 17. Juni 2020 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die/der Präsident*in:

Die/der Protokollführer*in: